



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 11.07.2019		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/712/2019		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 03.06.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	11.07.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer Musikschule zwischen den Städten/Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden, Werne und Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen stimmt dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule zwischen den Städten/Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden, Werne und Lüdinghausen in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) zu.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 23 ff Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW)

§ 41 Gemeindeordnung NRW

III. Sachverhalt:

Der Musikschulausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.05.2019 einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Dem vorgelegten Entwurf der Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule (ÖrV) wird zugestimmt. Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen und die ÖrV in der vorgeschlagenen Fassung (Anlage 1) zu unterzeichnen.

Begründung:

Die Verwaltungen der fünf Städte und Gemeinden des Musikschulkreises Lüdinghausen haben ein neues, gemeinsames Abrechnungsmodell entwickelt, mit der die jährliche Abrechnung des Musikschulbetriebs künftig erfolgen soll. Der neue und im Vergleich dazu der bisherige Abrechnungsmodus sind dieser Vorlage auf den Anlagen 2 und 3 zur Ansicht beigelegt.

Neu aufgenommen ist die Kostenverteilung nach Umlageschlüsseln bei einer Einwohnerberücksichtigung von 10 % der Kosten. Die restlichen 90 % der Kosten werden nach den erteilten Jahreswochenstunden (JWSt.) verteilt. Bei dieser Regelung wurde vergleichend herangezogen das schon bewährte Abrechnungssystem des VHS-Kreises Lüdinghausen, das ebenfalls eine prozentuale Berücksichtigung von Einwohnerzahlen und Hörerstunden vorsieht.

Die Berücksichtigung der Umlagegrundlage basiert auf folgenden Argumenten:

- Besseres Abbilden der ursächlichen Kosten, da die bisher in der Abrechnung grundlegende alleinige Heranziehung der JWSt. nicht verursachungsgerecht ist. Insbesondere die Tätigkeiten der Leitung/Verwaltung Musikschulkreis sind bei einer alleinigen Abrechnung nach dem Erfolgswert JWSt. nicht richtig abgebildet. Nicht nur die Kosten des Erfolges (=JWSt.), auch die Kosten für die Vorbereitung und die Beschreitung des Weges dorthin sind zu berücksichtigen.
- Umlage der Fixkosten (10%) über einen Einwohnerschlüssel:
 - o Dieser Kostenanteil bildet einen erheblichen Teil der Personalkosten für Leitung und Verwaltung des Musikschulkreises ab
 - o Abbildung von Grundkosten für das Vorhalten einer Einrichtung der Daseinsvorsorge/eines Bildungsangebots
 - o Aufwand für die Entwicklung neuer Angebote
 - o Akquise von neuen Schülern und Lehrkräften
 - o Gewinnen neuer Kooperationspartner
 - o Overhead/Querschnittskosten (Planung/Steuerung/Koordination/Werbung/Beratungsgespräche, etc.)
 - o Pflege Bildungspartnerschaften

Absprachegemäß erfolgt dieser vorgestellte Abrechnungsmodus unter Einbeziehung einer 10%-igen Kostenverteilung nach Einwohnerzahl (31.12. des der Abrechnung vorausgehenden Kalenderjahres lt. it.nrw). Der Restbetrag wird mit dem Umlageschlüssel von 90 % nach dem jeweiligen JWSt.-Anteil auf die Gemeinden/Städte aufgeteilt.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet in § 6 die Durchführung des Abrechnungsmodus ab. Zudem sind in der vorliegenden Fassung redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. In der beigefügten Gegenüberstellung (Synopsis) sind die zu ändernden Passagen in der rechts abgedruckten Neufassung durch Unterstreichen gekennzeichnet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll – vorbehaltlich der Zustimmung sämtlicher Gemeinde- bzw. Stadträte – zum 01.10.2019 wirksam werden.